

STELLPLÄTZE MIT PARKAUSWEIS

Der Großteil unserer Mieterschaft hat sich für einen separat anmietbaren und somit eigens zugeteilten Stellplatz ausgesprochen. So dass wir uns für eine kostengünstige und mieterfreundliche Variante entschieden haben.

Vorteile sind hierbei:

- eindeutige Zuordenbarkeit,
- nachvollziehbar und transparent,
- Mieter kann Falschparker selbstständig abschleppen lassen,
- der Parkausweis ist auf Besucher der Mieter übertragbar; 1 Parkausweis pro Stellplatz kann in beliebiges Fahrzeug gelegt werden.

Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden abgeschleppt. Abschleppberechtigt ist der Eigentümer – also die SWVG mbH – für alle Stellplätze und der Stellplatzinhaber mit Nachweis durch seinen Parkausweis. Das widerrechtlich parkende KFZ wird auf dem Hof des Abschleppservices geparkt und kann dort gegen eine Auslöse abgeholt werden.

Zusätzlich haben wir ein neues numerisches System eingeführt. Die Stellplatznummern sind dreistellig und beginnen mit einer „8“. Dies ist auf eine Systemumstellung unseres hausinternen Verwalterprogrammes zurückzuführen. Deshalb wird eine eigenständige Vereinbarung geschlossen und die Stellplatzgebühr mit Umstellung auf den Parkausweis separat abgebucht bzw. auf ein gesondertes Mietkonto überwiesen.

Pilotprojekt sind die Stellplätze der Flughafenstr. 16 bis 30. Danach folgen die Einzelobjekte in Schkeuditz. Detaillierte Informationen gehen unseren Mietern gesondert zu.

FLUGHAFENLÜFTER

Und auch dieses Jahr sind wieder viele Mietbereiche von Wespen- oder Hornissenbefall betroffen! Die Insekten setzen sich vorzugsweise in den Flughafenlüftern fest, weil Sie dort ungestört sind – und genau das, ist das Problem! Die Lüfter müssen mindestens zweimal wöchentlich für ca. 15 min angestellt werden, damit sich dort keine Insekten einnisten. Wir warnen eindringlich! Hornissen stehen unter Naturschutz und können nur durch eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt werden. Die Beseitigung ist genehmigungspflichtig! Das kostet nicht nur Zeit, sondern auch Geld, welches zu Lasten der Mieter geht. Alle Mieter sind mit Mietvertrag eine Obhutspflicht über die Wohnung eingegangen. Das heißt, der Mieter ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um Schaden von der Wohnung – so auch Hornissenbefall im Flughafenlüfter – abzuwenden. Geschieht dies nicht – muss der Mieter für den Schaden und sämtliche Kosten aufkommen.



Wir wissen, dass einige Mieter befürchten, die Lüfternutzung erzeuge hohe Stromkosten – dies ist nicht der Fall! Hier eine Beispielrechnung für die Kosten der Lüfternutzung:

12 h pro Tag (z. B. nachts) x 365 Tage x 0,005 kW x 0,26 €/kWh = 5,70 € pro Jahr!
entsprechend der vom Flughafen vorgesehenen Nutzung.

Bitte wägen Sie ab: Der Schadensersatz bei Insektenbefall beläuft sich dagegen auf ca. 470 € zzgl. Notunterkunft z. B. Hotel.

IMPRESSIONEN STADTFEST

